

# Umweltbeirat der Stadt Neumarkt i.d.OPf.

## Geschäftsordnung

### **Präambel**

Sämtliche in dieser Geschäftsordnung genannte Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

### **1 Aufgaben und Rechte**

1.1 Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. richtet einen Umweltbeirat ein.

1.2 Der Umweltbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig. Aufgabe des Umweltbeirates ist es, Umweltthemen in Stadtpolitik, Verwaltung und Bevölkerung als Querschnittsthema zu verankern. Dies soll durch die Befassung mit Umweltfragen und die diesbezügliche Beratung des Stadtrats und der Stadtverwaltung erfolgen.

1.3 Umweltfragen in diesem Sinne sind insbesondere Fragestellungen aus den Teilbereichen Natur (Landschaftsschutz, Artenschutz und Biodiversität), Landnutzung (Land- und Forstwirtschaft), Klima (Klimaschutz, Klimaanpassung und klimagerechte Mobilität), Wasser (Wasserschutz, Wasserhaltung und Regenwassermanagement) und Umweltbildung.

1.4 Die Beratung geschieht durch Stellungnahme nach Aufforderung durch den Stadtrat, eines Ausschusses, der Stadtverwaltung oder des Oberbürgermeisters. Die Stellungnahmen werden den Mitgliedern des Stadtrats, sofern nicht anders vorgegeben, vor der nächsten Stadtratssitzung schriftlich zur Kenntnis gegeben.

1.5 Der Beirat kann, falls dies die Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, auch aus eigener Initiative Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben.

1.6 Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen sind schriftlich bei der Stadt Neumarkt i.d.OPf. einzureichen. Diese sind den Mitgliedern des Stadtrats durch die Stadtverwaltung zur Kenntnis zu gegeben.

### **2 Zusammensetzung, Berufung, Abberufung, Amtszeit**

2.1 Der Umweltbeirat besteht aus mindestens fünf, höchstens 10 durch den Stadtrat bestellten stimmberechtigten Mitgliedern. Die Stadtverwaltung benennt einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung als Ansprechpartner für den Umweltbeirat. Er ist kein Mitglied im Sinne von 2.1 und erhält kein Stimmrecht.

2.2 Die Beiratsmitglieder sollen Kenntnisse und Erfahrungen im Aufgabengebiet gemäß 1.3 besitzen und idealerweise Detailwissen in wenigstens einem Teilbereich vorweisen. Voraussetzung zur Ernennung als Beiratsmitglied ist ein Wohnsitz in der Stadt Neumarkt i.d.OPf..

Mitglieder des Stadt- und Kreisrates und der Stadtverwaltung können keine Beiratsmitglieder werden.

2.3 Bewerber für die Mitgliedschaft im Umweltbeirat werden nach öffentlichem Aufruf durch die Stadtverwaltung ermittelt. Die Bewerber sind dabei aufzufordern, sich schriftlich zu bewerben und hierbei ihre Sachkunde im Aufgabengebiet gemäß 1.3 darzustellen. Bei Vorliegen von mehr als 10 Bewerbungen soll die Bewerberauswahl dergestalt erfolgen, dass eine gleichmäßige fachliche Abdeckung aller in 1.3 angeführten Teilbereiche gewährleistet ist. Bei Vorliegen von mehr als 10 Bewerbern mit gleicher Eignung entscheidet ein Losverfahren.

Die Stadtverwaltung hat den Stadtrat über das Ergebnis der Bewerberauswahl zu unterrichten. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch Beschluss des Stadtrats.

2.4 Die Amtszeit eines Beiratsmitgliedes (persönliche Amtszeit) beginnt mit der Berufung in den Umweltbeirat durch den Stadtrat. Die Amtszeit endet durch:

- a) Ablauf der institutionellen Amtszeit,
- b) Abberufung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (insbesondere bei gröblicher Pflichtverletzung, Unwürdigkeit oder Unfähigkeit der ordnungsgemäßen Tätigkeitsausübung),
- c) Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung,
- d) Tod.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Umweltbeiratsmitgliedes kann eine Nachbesetzung entsprechend dem in 2.3 beschriebenen Vorgehen erfolgen.

2.5 Die Amtszeit des Umweltbeirats (institutionelle Amtszeit) beträgt 3 Jahre. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt. Sollte bis zum Ablauf der institutionellen Amtszeit kein neuer Umweltbeirat vom Stadtrat berufen werden, verlängert sich die Amtszeit des amtierenden Beirats bis zur Berufung eines neuen Umweltbeirats. Sie endet grundsätzlich mit der Amtszeit des Stadtrats.

### **3 Ehrenamt**

3.1 Die Tätigkeit im Umweltbeirat ist ehrenamtlich. Es wird keine Entschädigung gewährt. Auslagen oder Unkosten, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden auf Antrag und gegen Nachweis der tatsächlichen Kosten erstattet.

3.2 Die Mitglieder des Umweltbeirates werden während ihrer Tätigkeit für den Umweltbeirat seitens der Stadt Neumarkt i.d.OPf. unfall- und haftpflichtversichert.

3.3 Die Kosten übernimmt die Stadt Neumarkt i.d.OPf.

### **4 Geschäftsgang**

4.1 Der Umweltbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4.2 Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Beirates vor, lädt hierzu ein und leitet sie, er hat zudem die Geschäftsführung inne. Der Vorsitzende beruft den Umweltbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von drei seiner Mitglieder zu Sitzungen ein, mindestens jedoch halbjährlich. Die erste Sitzung eines neu gewählten Umweltbeirats wird durch den Oberbürgermeister einberufen. Die Einladung hat mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin schriftlich gegenüber den Beiratsmitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Den Mitgliedern des Stadtrates wird die Einladung durch den Vorsitzenden des Umweltbeirats zeitgleich zur Kenntnis gegeben.

4.3 Der Umweltbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

4.4 Die Sitzungen des Umweltbeirats sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner genommen werden muss.

## **5 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 03. Februar 2025 in Kraft.